

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190, 253) geänderten Fassung in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am die folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen als Satzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

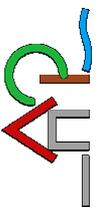
Der räumliche Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen umfasst den in der Anlage 2 „Lageplan mit Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung“ abgegrenzten Bereich. Der Übersichtsplan (Anlage 1) und der Lageplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Sie gilt auch für Werbeanlagen und Maßnahmen, die gemäß § 60 Abs. 1 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen.
- (2) Die Satzung gilt nicht für
 - Werbeanlagen, die zeitlich befristet für im räumlichen Umfeld des Stadtgebietes der Stadt Wiesmoor zu verortende kulturelle, politische, sportliche, kirchliche oder kommerzielle Veranstaltungen bzw. Wahlen werben, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der jeweiligen Veranstaltung wieder beseitigt werden,
 - Aufsteller vor Einzelhandels- und Handwerksbetrieben sowie Gaststätten, die nur während der Geschäftszeiten des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden,
 - Tankstellen.
- (3) Diese Satzung ist bei Maßnahmen aller Art wie Anbringung, Um- und Neugestaltung von Werbeanlagen sowie bei Instandsetzungen über den Bestandsschutz hinaus anzuwenden.
- (4) Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und des Baugesetzbuches, bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder, die auf einen in der Seitenstraße befindlichen Betrieb hinweisen und eine Größe von 30 x 70 cm nicht überschreiten sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.
- (2) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter des Umfeldes nicht erheblich beeinträchtigen oder durch Größe, Häufung,



Lichtstärke oder Betriebsweise nicht erheblich belästigen. Sie müssen sich in das Ortsbild einfügen und diesem unterordnen.

- (3) Bei beleuchteten Werbeanlagen muss die Farbe der Beleuchtung für die gesamte Werbeanlage einheitlich und blendfrei sein. Dies gilt auch für Werbeanlagen, die eng beieinander angebracht sind bzw. stehen.

§ 4 WERBEANLAGEN AN GEBÄUDEFASSADEN

- (1) Werbeanlagen an Gebäudefassaden müssen sich in die architektonischen Gliederungs- und Gestaltungselemente der Gebäudefassade einfügen. Sie dürfen nach Anzahl, Größe und Gestaltung nicht dominant wirken.
- (2) An den Gebäudefassaden sind jeweils maximal 3 Werbeanlagen pro Betrieb bis zu einer Gesamtgröße von maximal 10 m² pro Betrieb zulässig. Die Gesamtgröße gilt nicht für Gebiete, die durch rechtskräftige Bebauungspläne als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbung in Form von Fensterbeklebungen.

§ 5 FREISTEHENDE WERBEANLAGEN

- (1) Je Betrieb sind maximal zwei freistehende Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von in der Summe maximal 6 m² je Ansichtsseite zulässig.
- (2) Von mehreren Betrieben gemeinsam genutzte freistehende Werbeanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 9 m nicht überschreiten. Sonstige freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 5 m zulässig. Pro Betrieb darf in der Summe der Gesamthöhen aller freistehenden Werbeanlagen eine Höhe von 6 m nicht überschritten werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahnenmasten.

§ 6 LICHT AN WERBEANLAGEN

Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflicht oder sonstigem beweglichen Licht sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung,
2. Werbeanlagen, die durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente angestrahlt werden.

§ 7 ABWEICHUNGEN

Abweichungen gemäß § 66 NBauO von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie sich städtebaulich und baugestalterisch in das Ortsbild einfügen. Sie dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Wiesmoor zugelassen werden.

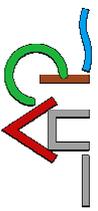
§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Wiesmoor, den

Der Bürgermeister

Völler



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 05.02.2018 i. V. m. 18.02.2019 die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) gemäß § 84 NBauO beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB am 12.08.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 1 : 15.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich



3. Entwurf und Verfahrensbetreuung

Dipl.-Ing.
 Anette Pollmann
 Mühlenstraße 18
 26340 Zetel-Neuenburg
 Tel.: 04452 / 948529

Datum der Entwurfsänderung:

Vorentwurf: 10.06.2021
 Entwurf 07.09.2021
 Satzungs exemplar: 23.11.2021

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 dem Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 22.09.2021 bis 22.10.2021 gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

5. Vereinfachte Änderung nach öffentlicher Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am _____ dem vereinfacht geänderten Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf der Satzung und der Begründung haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

7. In-Kraft-Treten

Der Beschluss der Örtlichen Bauvorschrift durch die Stadt ist gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht worden. Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Örtlichen Bauvorschrift sowie Mängel der Abwägung gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den _____
 _____ (Siegel)
 Bürgermeister

